

- (e) im Verfahren nach Absatz (b) dieser Bestimmung kann das Gericht, wenn dies billig und sachdienlich erscheint, betreffend die Verwahrung oder Beschlagnahme von Gegenständen, die zum Vermögen des Angeklagten gehören, einstweilige Anordnungen bis zur Beendigung der Verhandlung erlassen; es kann auch endgültige Anordnungen über solche Gegenstände erlassen, soweit dies in später veröffentlichten Verfahrensbestimmungen, vorgesehen ist. Dieses Befugnis des Gerichts besteht unbeschadet der Befugnisse der Militärregierung auf Grund des Gesetzes Nr. 52 (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen).

11. Verfahren vor Mittleren und Oberen Militärgerichten*

Das Verfahren vor Mittleren und Oberen Militärgerichten ist grundsätzlich das gleiche wie das vor Einfachen Militärgerichten.

12. Beweisaufnahme

(1) Ein Gericht der Militärregierung soll im allgemeinen mündliche und schriftliche Beweise sowie andere für die Sache erhebliche Beweismittel zulassen und nach seinem Ermessen unerhebliche Beweise zurückweisen. Die Beweisaufnahme kann aus Gründen der Sicherheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; ausnahmsweise kann aus Gründen der Sicherheit die Erhebung von Beweisen ausgeschlossen werden.

(2) Beweise für den schlechten Leumund eines Angeklagten sind vor der Entscheidung über die Schuldfrage nur zulässig, falls der Angeklagte Beweise für seinen guten Leumund oder für den schlechten Leumund eines von der Anklage benannten Zeugen angetreten hat.

13. Abänderung von Anklagen und Anträgen der Verteidigung

(1) Vor Erlass der Entscheidung über die Schuldfrage kann ein Gericht der Militärregierung jederzeit eine Anklage abändern, vorausgesetzt daß V dem Angeklagten hierdurch kein Unrecht zugefügt und nötigenfalls eine Vertagung gewährt wird.

(2) Vor Erlass der Entscheidung über die Schuldfrage kann der Angeklagte jederzeit mit Erlaubnis des Gerichts seine Erklärung, daß er sich nichtschuldig bekennt, dahin abändern, daß er sich schuldig bekennt.

(3) Vor Erlass der Entscheidung über das Strafmaß kann das Gericht jederzeit auf eigene Veranlassung oder auf Antrag des Angeklagten die Erklärung, daß er sich schuldig bekennt, dahin abändern, daß er sich nichtschuldig bekennt.